

Mitzuführende Begleitpapiere – aktuelle Regelungen

Zum Gefahrguttransport gehören sie wie die richtige Verpackung, die Kennzeichnung oder die Ausrüstungsgegenstände: DIE BEGLEITPAPIERE. In vielen Statistiken der Kontrollbehörden stehen sie auch an der Spitze der Hitlisten mit den meisten Beanstandungen. Wenn diese Beanstandungen vielfach auch nicht sicherheitsrelevant sind, so stellen sie für die Betroffenen dennoch eine unnötige Zeit- und Kostenbelastung dar, wenn die Behörden Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.

Die bei der Beförderung gefährlicher Güter ggf. mitzuführenden Begleitpapiere finden sich in ihrer Aufzählung im Abschnitt 8.1.2 ADR und zusätzlich für bestimmte innerstaatliche Beförderungen in der GGVSEB. Die Pflichten der einzelnen Beteiligten im Straßentransport lassen sich in den §§ 17 – 29 und 35/35a GGVSEB entnehmen.

Begleitpapiere nach ADR/GGVSEB

- **Beförderungspapier (Abschnitt 5.4.1 ggf. i. V. m. Unterabschnitt 5.5.2.4 bzw. 5.5.3.7 und Abschnitte 3.4.12 bzw. 3.5.6)**
- Container-/Fahrzeugpackzertifikat (Abschnitt 5.4.2) – nur optional!
- **Schriftliche Weisungen (Abschnitt 5.4.3)**
- **Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers/ADR-Schulungsbescheinigung (Abschnitt 8.2.1)**
- **Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (Unterabschnitt 1.10.1.4)**
- **ADR-Zulassungsbescheinigung (Abschnitt 9.1.3)**
- **Kopie der Genehmigung zur Durchführung der Beförderung (Absätze 5.4.1.2.1 c), 5.4.1.2.3.3, 2.2.1.1.3, 2.2.41.1.13, 2.2.52.1.8, Sondervorschrift 250, 4.1.3.8.2) bzw. Kopie der Zulassung des Schutzabteils oder des Schutzumschließungssystems (Absatz 5.4.1.2.1 d), Unterabschnitt 7.5.2.2 ^{a)})**
- **Schriftliche Hinweise bei Klasse 7 (Absatz 5.4.1.2.5.2)**
- **Ausnahmezulassung (§ 5)**
- **Fahrwegbestimmung (§ 35a Absatz 3)**
- **Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (§ 35 Absatz 4)**
- **Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 (§ 19 Absatz 2 Nr. 5 a) und § 28 Nr. 10 a))**

Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1

Das Beförderungspapier dient zur Identifizierung der geladenen gefährlichen Güter. Der Auftraggeber des Absenders hat dem Absender die entsprechenden Daten schriftlich mitzuteilen und der Absender hat dafür zu sorgen, dass für jede Sendung ein Beförderungspapier mitgegeben wird. Der Beförderer hat sicher zu stellen, dass der Fahrzeugführer das Beförderungspapier vor Beförderungsbeginn erhält.

Die Form des Beförderungspapiers ist im ADR nicht konkret festgelegt, allerdings sind die Eintragungen in der Sprache des Versandlandes abzufassen und wenn diese Sprache nicht deutsch, englisch oder französisch ist, in diesen Sprachen (5.4.1.4.1). Wenn eine Sendung nicht vollständig in eine einzige Beförde-

ungseinheit verladen werden kann oder Zusammenladeverbote bestehen, sind getrennte Beförderungspapiere auszustellen (5.4.1.4.2).

Inhalte des Beförderungspapiers

- Allgemeine Angaben im Beförderungspapier nach 5.4.1.1.1:

- a) UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden,
- b) die gemäß Abschnitt 3.1.2 bestimmte offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend (siehe Absatz 3.1.2.8.1) ergänzt durch die technische Benennung,
- c) für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 der Klassifizierungscode ggf. ergänzt durch die Nummer des Gefahrzettelmusters einer Zusatzgefahr in Klammern oder bei Klasse 7 bzw. bei UN 3090, 3091, 3480 und 3481 bzw. soweit kein Gefahrzettelmuster angegeben ist, die Nummer der Klasse oder bei allen übrigen Stoffen und Gegenständen die Nummer der Gefahrzettelmuster gemäß Spalte 5 (bei mehreren Nummern Zusatzgefahr in Klammern),
- d) ggf. die zugeordnete Verpackungsgruppe (Buchstaben „VG“ als Zusatz erlaubt),
- e) Anzahl und Beschreibung der Versandstücke (UN-Verpackungscodes nur als Ergänzung der Beschreibung),
- f) Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. Brutto- oder Nettomasse), ggf. bei beabsichtigter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge und den berechneten Wert der gefährlichen Güter gemäß Absätzen 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 angeben,
- g) Name und Anschrift des Absenders,
- h) Name und Anschrift des Empfängers
- i) ggf. Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung,
- k) Tunnelbeschränkungscode, auch wenn nur der Vermerk (-) zugeordnet ist.

Reihenfolge a), b), c), d), k) vorgeschrieben, Rest frei. Groß- oder Kleinschreibung erlaubt.

- Die Absätze 5.4.1.1.3 bis 5.4.1.1.21, 5.4.1.2.1 bis 5.4.1.2.4 und Unterabschnitt 5.5.2.1 enthalten weitere Angaben, die ggf. zusätzlich im Beförderungspapier angegeben werden müssen.
Z. B. „umweltgefährdend“, „Bergungsverpackung“, „Beförderung nach Unterabschnitt 4.1.2.2“, „Kontrolltemperatur in °C“ oder „Sondervorschrift 640X“.
- Ggf. zusätzlicher Eintrag aufgrund einer Sondervorschrift nach 3.3 ADR oder der Nutzung einer Ausnahme nach § 5 GGVSEB oder einer Ausnahme nach Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV).
- Ggf. Vermerk nach § 35 Absatz 2 GGVSEB
- **Besonderheit bei Klasse 7:** Weitere Reihenfolge der Angaben in Absatz 5.4.1.2.5 festgelegt.

Beispiel für eine Stoffeintragung:

UN 3175 Abfall Feste Stoffe, die entzündbare flüssige Stoffe enthalten, n.a.g. (Dieselfilter), 4.1, II, (E)

2 Fässer, 120 kg

Gesamtmenge Beförderungskategorie 2: 120 kg, berechneter Wert: 360

Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2

Bei Beförderungen gefährlicher Güter in Containern, bei denen eine Seebeförderung folgt, **darf** im Zulauf zum Seehafen ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach 5.4.2 IMDG-Code beigegeben werden. Beförderungspapier und Container-/Fahrzeugpackzertifikat können in einem einzigen Dokument (siehe 5.4.5 ADR) erscheinen. In diesem Fall genügt die Aufnahme z. B. folgender Erklärung im Beförderungspapier:

„Es wird erklärt, dass das Packen der gefährlichen Güter in den Container/das Fahrzeug gemäß den anwendbaren Bestimmungen durchgeführt wurde.“

Schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3

Schriftliche Weisungen müssen bei Tankbeförderungen und Beförderungen in loser Schüttung dem Fahrzeugführer für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen können, immer mitgegeben werden. Sie müssen auch mitgegeben werden, bei Beförderungen in Versandstücken, wenn die Mengen nach Tabelle 1.1.3.6.3 ADR überschritten sind.

Die schriftlichen Weisungen sind in einer Sprache bereitzustellen, die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann. Schriftliche Weisungen in den verschiedenen Amtssprachen der ADR-Vertragsstaaten sind unter www.unece.org (Stichworte: Our work, Transport, Areas of Work, Dangerous Goods, ADR, Linguistic Versions) abrufbar.

Sie sind in der Kabine der Fahrzeugbesatzung an leicht zugänglicher Stelle mitzuführen.

Der Beförderer hat der Fahrzeugbesatzung vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen bereitzustellen.

ADR-Schulungsbescheinigung nach Abschnitt 8.2.1

Eine ADR-Schulungsbescheinigung benötigen Führer von Fahrzeugen bei

- a) Beförderungen von gefährlichen Gütern in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m³, auch leer und ungereinigt
- b) Beförderungen von gefährlichen Gütern in Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1 m³, auch leer und ungereinigt
- c) Beförderungen von gefährlichen Gütern in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 m³, auch leer und ungereinigt
- d) Beförderungen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht.
- e) Beförderungen von radioaktiven Stoffen der Klasse 7, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht (Sondervorschriften gelten bei UN 2915 und UN 3332 – siehe 8.5 S12 ADR).
- f) Allen anderen als unter a) bis e) genannten Beförderungen gefährlicher Güter mit Fahrzeugen/Beförderungseinheiten, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht.

Die unter a), b) und c) genannten Fahrzeugführer benötigen den Basiskurs und den Aufbaukurs Tank, die unter d) Genannten den Basiskurs und den Aufbaukurs Klasse 1 (ggf. zusätzlich den Aufbaukurs Tank) die unter e) Genannten den Basiskurs und den Aufbaukurs Klasse 7 (ggf. zusätzlich den Aufbaukurs Tank) und die unter f) Genannten den Basiskurs.

Nach lückenloser Teilnahme an den Schulungen und Bestehen der jeweiligen Prüfung erhält der Fahrzeugführer die ADR-Schulungsbescheinigung im Kartenformat mit Lichtbild. Sie ist **5 Jahre** gültig, bezogen auf das Datum der Prüfung im Basiskurs.

Innerhalb von 12 Monaten (eines Jahres) vor Ablauf der ADR-Schulungsbescheinigung hat der Fahrzeugführer eine Auffrischungsschulung zu besuchen und die Prüfung zu bestehen. Die ADR-Schulungsbescheinigung wird daraufhin um weitere 5 Jahre ab Ablauf ihrer bisherigen Geltungsdauer verlängert.

Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden.

Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4

Jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung, mit dem gefährliche Güter in kennzeichnungspflichtigen Mengen befördert werden, muss während der Beförderung einen Lichtbildausweis mit sich führen (zur Erläuterung siehe auch Nr. 1-30.S RSEB).

ADR-Zulassungsbescheinigung nach Abschnitt 9.1.3

Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter in Tanks oder der Klasse 1 benötigen grundsätzlich eine ADR-Zulassungsbescheinigung, mit der bestätigt wird, dass sie die Anforderungen des ADR erfüllen.

Fahrzeugtypen die eine ADR-Zulassungsbescheinigung brauchen:

- Fahrzeug EX/II oder EX/III
- Fahrzeug FL
- Fahrzeug AT
- MEMU

(Die Beschreibung der Fahrzeugtypen ist in Unterabschnitt 9.1.1.2 festgelegt).

Die ADR-Zulassungsbescheinigung gilt ein Jahr. Sie wird nach einer technischen Untersuchung erneut um ein Jahr ab Ablaufdatum verlängert, wenn diese bis zu einem Monat vor oder nach Ende der Gültigkeit vorgenommen wird (Gefahrgutbeförderungen sind nach Ablauf der Gültigkeit nicht zulässig! – 9-3.1.1.S RSEB).

Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist ein eigens dazu entwickeltes Dokument (siehe 9.1.3.5), das u. a. die Angabe der Fahrzeugbezeichnung, der Tankcodierung, der Sondervorschriften und ggf. die zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Güter beinhaltet.

Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die ADR-Zulassungsbescheinigung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird.

§§ 35- 35c GGVSEB

Die Bestimmungen der §§ 35/35a GGVSEB zur Verlagerung und zum Fahrweg im Straßenverkehr stellen eine nationale Besonderheit dar. In § 35b GGVSEB werden die betroffenen Güter und deren Mengen und Beförderungsarten genannt, bei denen §§ 35/35a beachtet werden müssen. Bei Überschreitung der dort genannten Mengen muss geprüft werden, ob eine Verlagerung der Beförderung auf Schiene oder Binnenschiff möglich ist. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende **Bescheinigungen des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt** beizubringen und dem Fahrzeugführer für die Beförderung mitzugeben. Darüber hinaus ist für die Fahrstrecke außerhalb von Autobahnen eine **Fahrwegbestimmung** bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, die ebenfalls während der Beförderung mitzuführen ist. Fahrwegbestimmungen können auch als Allgemeinverfügungen festgelegt werden. Diese Allgemeinverfügungen verlangen, dass der Beförderer dem Fahrzeugführer eine **Fahrwegbeschreibung** (ggf. auch eine Kopie der Allgemeinverfügung) mitgibt. Die Allgemeinverfügungen werden von den zuständigen Ministerien der Bundesländern auf deren jeweiliger Homepage veröffentlicht.

Für einige Stoffe der Klassen 1, 2 und 3 in bestimmten Höchstmengen und teilweise höchstzulässigen Entfernungen sind in § 35c GGVSEB Ausnahmen von der Anwendung der §§ 35/35a GGVSEB festgelegt.

Weitere Begleitpapiere

- Bei innerstaatlichen Beförderungen muss der Beförderer gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 5 a) GGVSEB dafür sorgen, dass dem Fahrzeugführer die **Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks** übergeben wird, wenn die Übergangsvorschrift nach 1.6.3.41 ADR in Anspruch genommen wird und damit bei Kontrollen die Zulässigkeit dieser Beförderung in diesen Tanks festgestellt werden kann (gilt momentan nur noch für Aufsetztanks für die Klasse 2).
- Werden Beförderungen nach § 5 GGVSEB als Ausnahme von der zuständigen Landesbehörde zugelassen, sind diese **Ausnahmezulassungen** neben einem Vermerk im Beförderungspapier in der Regel auch im Original oder als Kopie mitzuführen. Der Absender hat dafür zu sorgen, dass die Ausnahmezulassung dem Beförderer (soweit dieser nicht selbst Inhaber der Zulassung ist) übergeben wird. Der Beförderer muss dafür sorgen, dass sie dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn zugeleitet wird.
- Bei bestimmten Stoffen der Klassen 1, 4.1 und 5.2, sowie bei Nutzung der Sondervorschrift 250 bzw. Anwendung von Absatz 4.1.3.8.2 ADR ist die Beförderung nach ADR nur zulässig, wenn die zuständige Behörde eine **Genehmigung bzw. eine Bescheinigung der Zulassung des Schutzabteils oder des Schutzumschließungssystems** erteilt. Der Absender hat dafür zu sorgen, dass Kopien davon dem Beförderungspapier beigelegt werden. Der Beförderer muss dafür sorgen, dass sie dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn zugeleitet werden.
- Bei bestimmten Stoffen der Klasse 7 hat der Absender dafür zu sorgen, dass dem Beförderungspapier noch **schriftliche Hinweise** in den Sprachen, die vom Beförderer und den zuständigen Behörden für notwendig erachtet werden, beigelegt werden.

Auftraggeber des Absenders, Absender, Beförderer, Verloader, Befüller, Entlader und Fahrzeugführer als Beteiligte, die Pflichten im Zusammenhang mit den Begleitpapieren wahrnehmen müssen, sollten sich ausführlich mit der Beachtung der einzelnen Punkte beschäftigen, da die Ordnungswidrigkeiten, insbesondere bei falschen oder fehlenden Papieren schnell die Grenze von € 500,00 bei einem Verstoß überschreiten.

Ulm, im Juli 2023 (ADR 2023/GGVSEB 2023/RSEB 2021)
© by IHK Ulm

Ansprechpartner:

Kooperationszentrum Verkehr und Logistik
Ulm/Augsburg
Edisonallee 39 | 89231 Neu-Ulm
Tel.: 0731 176255-30
gefahrgut@ulm.ihk.de